

Begründung

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kisdorf

Gebiet : „ Fläche südlich der bestehenden Sportanlage Strietkamp “

Inhaltsübersicht

- 1. Allgemeines**
- 2. Gründe und Ziele der Planung**
- 3. Inhalt der Planung**
- 4. Umweltbericht**
- 5. Immissionsschutz**
- 6. Verkehrliche Erschließung und Ver- und Entsorgung**
- 7. Hinweise**

1. Allgemeines

a) Planungsrechtliche Voraussetzungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kisdorf hat in ihrer Sitzung am 19.02.2009 den Aufstellungsbeschluss zur 5. Flächennutzungsplanänderung gefasst. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kisdorf wurde mit Erlass des Innenministers vom 06. Januar. 2003 genehmigt und trat am 16. Januar 2003 in Kraft. Der Planbereich ist im zurzeit gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Abweichend von dieser Darstellung wird die 5. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt. Der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 414) in der zuletzt geänderten Fassung
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 S. 58)

Mit Schreiben des Innenministeriums des Landes Schleswig- Holstein - Landesplanung vom -10.06.2009- wurde bestätigt, dass die mit der Flächennutzungsplanänderung verbundenen Planungsabsichten den Zielen der Raumordnung nicht entgegenstehen.

b) Bestandteile des Planes

1. Planzeichnung im Maßstab 1 : 5.000 für den Geltungsbereich der 5. Änderung.
Der Inhalt bezieht sich nur auf die besonders gekennzeichneten Darstellungen.
2. Begründung mit Umweltbericht.

c) Technische Grundlagen

Als Plangrundlage dienen Montagen aus der Deutschen Grundkarte.

2. Gründe und Ziele der Planung

Im Westen der Ortslage besteht die Sportanlage der Gemeinde Kisdorf in Form freiliegender Rasenflächen, eines Grandplatzes und eines Sportlerheimes. Die Anlagen sollen durch eine Sporthalle, südlich des Sportlerheimes ergänzt werden.

Die geplante Sporthalle liegt planungsrechtlich im Außenbereich und ist im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und wird zurzeit auch entsprechend genutzt. Ziel der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau der geplanten Sporthalle zu schaffen.

Neben der Sporthalle werden auch der bereits zum jetzigen Zeitpunkt genutzte Behelfsparkplatz, die Rettungszufahrt sowie die als Wald klassifizierte Fläche in die Änderung des Flächennutzungsplans integriert. Gleiches gilt für die notwendigen Ausgleichsflächen.

3. Inhalt der Planung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes enthält folgende Darstellungen:

Flächen für den Wald: Hierbei handelt es sich um eine bestehende Waldfläche im Osten des Planbereiches. Diese Fläche besitzt in Anwendung einer bereits vorliegenden Stellungnahme des Fortsamtes Segeberg vom 08.08.2007 über eine Waldeigenschaft im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz. Durch die Waldfläche wird gleichzeitig ein Waldschutzstreifen in einer Breite von 30,00 m ausgelöst. Die Darstellung desselben erfolgt als nachrichtliche Übernahme (§ 9 (4) BauGB) in Anwendung des § 24 Landeswaldgesetz (LWaldG). In diesem Bereich ist es verboten, Vorhaben in Anwendung des § 29 BauGB durchzuführen.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft: Hierbei handelt es sich zum einen um den Bereich zwischen der geplanten Sporthalle und dem bestehenden Wald und zum anderen um eine Fläche westlich der geplanten Sporthalle und des Behelfsparkplatzes. Erstere stellt sich als

Freifläche zwischen einem bestehenden Knick und der Waldfläche dar. Diese Fläche soll als Freifläche erhalten werden, in dem sie der natürlichen Sukzession, bei zweimaliger Mahd pro Jahr und Abtransport des Schnittgutes, überlassen werden soll. Die Fläche westlich der geplanten Sporthalle soll als Streuobstwiese entwickelt werden.

Fläche für den Gemeinbedarf: In diesem Bereich soll die zukünftige neue Sporthalle in unmittelbarer Nähe des bereits bestehenden Sportlerheimes entstehen. Vorgeesehen ist eine Halle in den Ausmaßen 28,00 m x 21,00 m und einer Firsthöhe von ca. 5,00 m. Die Zuwegung erfolgt über die bestehende Erschließung zur bestehenden Sportanlage. Der Anschluss der Ver- und Entsorgung erfolgt über die bestehenden Anschlüsse.

Grünflächen mit der Zeckbestimmung –Behelfsparkplatz-: Dieser Bereich wird zum jetzigen Zeitpunkt bereits als Behelfsparkplatz bei größeren Ereignissen genutzt. Der Bereich nimmt auch die Funktion der Rettungszufahrt wahr. Durch die Darstellung wird dieser langfristig gesichert, wobei auch klargestellt wird, dass es zu keiner Versiegelung kommen wird.

4. Umweltbericht gem. § 2 Abs.4 und § 2a BauGB

4.1 Einleitung

a) Inhalt und Ziele des Flächennutzungsplanes

Siehe Ausführungen unter Ziffer. 2 und 3.

b) Ziele des Naturschutzes, soweit sie durch den Bauleitplan berührt werden

Die im Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und Landeswassergesetz und im gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten (Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht) festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, werden bei der Aufstellung berücksichtigt.

Bei der vorliegenden Planung wurde die Erfassung von Natur und Landschaft anhand der Schutzgüter des Naturhaushalts wie folgt ermittelt:

- Boden, Wasser, Klima und Luft (Aussagen aus dem Landschaftsplan)
- Pflanzen bzw. Arten- und Lebensgemeinschaften, gesetzlich geschützte Biotope (Aussagen aus dem Landschaftsplan zuzüglich einer aktuellen Überprüfung in der Örtlichkeit)
- Landschaftsbild (Überprüfung in der Örtlichkeit)
- Artenschutz (da es keine Hinweise gibt, wurde eine Potenzialabschätzung über die artenschutzrechtliche Relevanz der Fläche auf der Grundlage der aktuellen Überprüfung der Biotopqualität – vor Ort- vorgenommen, unter Hinzunahme des ehrenamtlichen Naturschutzes).

4.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

a) Bestandsaufnahme

Das Plangebiet stellt sich mit Ausnahme des bestehenden Waldes als intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche (Grünland) dar, die mehrfach im Jahr gemäht wird. Gehölzanpflanzungen bestehen mit Ausnahme des hochwertigen, den Planbereich im Westen begrenzenden Knickes nicht. Bei dem bestehenden Waldgebiet handelt es sich um einen mit Fichten bestockten Bereich, der durch Naturverjüngung nunmehr auch Birken, Kiefern und Eichen enthält. Der Bereich der als Sukzessionsfläche dargestellt ist, ist im Randbereich mit einigen Fichten bestockt. Das Plangebiet grenzt an vorhandene Bebauung (Sportlerheim) und die bestehende Sportplatzanlage an. Gesetzlich geschützte Gebiete im Sinne des Naturschutzrechtes sind im Planbereich nicht vorhanden. Im Landschaftsplan ist der Planbereich als Sportplatzfläche, im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Schutzgut Boden

Als Bodenart liegt Sand vor. Bei der Bodenart handelt es sich um naturraumtypischen, gegen Verdichtung unempfindlichen, relativ nährstoffarmen Boden. Die Oberflächenwasserdurchlässigkeit ist sehr gut. Die Filterwirkung ist gering.

Schutzgut Klima/Luft:

Die Gemeinde Kisdorf liegt im Bereich der atlantisch geprägten Großwetterlage. Informationen über Luftbelastungen liegen für den Planungsraum nicht vor. Wesentliche Luftbelastungen sind aufgrund der gegebenen Siedlungsstruktur, in Verbindung mit der Hauptwindrichtung, nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Ein oberflächennaher Grundwasserstand ist nicht vorhanden. Der oberflächennahe Grundwasserstand liegt tiefer als 2,00 m unter Flur. Sowohl Altlasten als auch stille oder fließende Gewässer kommen im Planungsraum nicht vor. Die Niederschläge versickern auf der Fläche.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Der Eingriffs-Planbereich (der Bereich in dem die Sporthalle vorgesehen ist) besteht aus dem Biotoptyp „Grünland“. Die Nutzung ist durch mehrmaliges mähen im Jahr und der sporadischen Nutzung als Behelfsparkplatz sehr intensiv. Aufgrund der intensiven Nutzung und der gegebenen umliegenden Nutzung (Sportlerheim und Sportplatz) ist der das Plangebiet bestimmende Biotoptyp in seiner ökologischen Funktion als Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzengesellschaften eingeschränkt. Aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten, ist die Fläche auf der die Sporthalle vorgesehen ist, als vollkommen unproblematisch einzustufen. Vorkommen europäisch geschützter Tier- und Pflanzenarten sind aufgrund der lokalen Flächenausprägung in Verbindung mit der gegebenen Nutzung auszuschließen. Hinsichtlich des Fledermausvorkommens ist mit bedeutenden Vorkommen nicht zu rechnen. Dies gilt nicht für den an das Plangebiet angrenzenden Knick, der als Lebensraum für geschützte Vogelarten und Kleinsäugetiere dient. Weder im Landschaftsplan noch aus Sicht der örtlichen Vertreter des Naturschutzes ergeben sich Tatbestände, die zu einem anderen Ergebnis kommen könnten. Selbst europäische Vogelarten dürften auf der Fläche aufgrund der gegebenen intensiven Nutzung (Mehrere Male im Jahr gemähtes Grünland, mit sporadischer Nutzung als Behelfsparkplatz bei größeren Veranstaltungen) nicht brüten. Amphibien sind aufgrund der Tatsache, dass weder in unmittelbarer noch mittelbarer Nähe des Planbereiches Wasserflächen stiller oder fließender Art vorkommen nicht zu erwarten. Auch für Reptilien ist der Eingriffsraum als Lebensraum aufgrund nicht vorhandener Gehölze oder Trockenmauern nicht geeignet.

Schutzgut Orts - und Landschaftsbild

Der Planbereich ist durch das bestehende Sportlerheim und die vorhandene Sportplatzanlage bereits anthropogen vorgeprägt. Denkmalgeschützte Anlagen bestehen

im Einflussbereich der Planung nicht. Durch die gegebene Nutzung als Sportplatzanlage mit Sportlerheim besitzt der Standort im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild nur eine geringe Wertigkeit.

Schutzgut Immissionsschutz

Der Planbereich ist durch Lärmimmissionen, ausgehend von der Sportplatznutzung vorbelastet.

Zusammenfassend handelt es sich bei dem Eingriffsbereich um eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

b) Entwicklungsprognose

Bei Realisierung der Planung werden hochwertige, geschützte oder sehr empfindliche landschaftsökologische Funktionen nicht berührt. Das Plangebiet ist dem Außenbereich zuzuordnen. Insofern wird durch die Planung ein erstmaliger schwerer Eingriff vorbereitet.

Der Eingriff besteht durch die Versiegelung für die geplante inkl. der damit verbundenen Beunruhigung des Außenbereiches.

Der Eingriff in den Naturhaushalt der Gemeinde Kisdorf entsteht insbesondere durch die geplante Zunahme

- der Bodenversiegelung, (Gewerbliche Bauten, Nebenanlagen und Zuwegungen).
- von Emissionen (Hausbrand , Kfz. Verkehr).
- von Abwässern.
- des Eingriffes in das Orts- und Landschaftsbild.
- des Verbrauchs von Lebensraum.

Schutzgut Boden

Im Hinblick auf den Boden ist eine maximale Versiegelung von ca. 700m² (Sporthalle und fußwegige Verbindungen) zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Hinsichtlich des Wasserhaushaltes kommt es zu keinen Eingriffsfolgen, da die vorgesehenen fußwegigen Verbindungen mit einem wasserdurchlässigen Belag hergestellt

werden sollen und das nicht belastete Oberflächenwasser vor Ort zur Versickerung gebracht werden soll.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild/Kulturgüter

Im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild ist von einer geringen Beeinträchtigung auszugehen, da keine hochbaulichen Anlagen geplant sind, die das Orts- oder Landschaftsbild beeinflussen könnten. Gehölzstrukturen oder denkmalgeschützte und erholungsrelevante Einrichtungen werden durch die Planung nicht berührt.

Schutzgut Mensch

Ein bereits vorliegendes Schallschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch den geplanten Neubau der Sporthalle keine weiteren Immissionen ausgelöst werden. Verschärft wird sich allerdings die Lärmsituation, verursacht durch die vermehrten Parkvorgänge, bei Nutzung der Sporthalle.

Zur Minimierung der Schallimmissionen werden vom Gutachter folgende Maßnahmen empfohlen:

- 1: Errichtung eines Halteverbotes an der Strasse „ Am Strietkamp“
- 2: Verlagerung der Punktspiele am Sonntagmittag (13.00 Uhr bis 15.00 Uhr) auf den Rasenplatz 2
- 3: Einbau eines Schallpegelbegrenzers der bestehenden Beschallungsanlage auf eine Schalleistung von maximal 105 dB (A).

Das Gutachten wird der Begründung als Anlage beigefügt.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Das Artenschutzrecht besitzt seit der Neufassung des BNatSchG von März 2002 eine besondere Bedeutung und praktische Konsequenz u.a. für Maßnahmen nach §§ 30 ff. BauGB (Aufstellung von Bebauungsplänen, Lückenbebauung / Bauerleichterungsmöglichkeiten, Abrisserlaubnisse). Die zentralen Vorschriften des Artenschutzes finden sich im § 42 BNatSchG, der für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Von besonderer Bedeutung sind alle Tierarten, die gemeinschaftsrechtlich geschützt sind wie z.B. alle europäischen Vogelarten (nach EU-Vogelschutzrichtlinie) sowie die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (z.B. alle Feldermäuse, viele Amphibien, Zauneidechse, Haselmaus).

.Die Eingriffsfolgen auf das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften bestehen insbesondere aufgrund der Störwirkung, die durch die beabsichtigte Nutzung ausgehen wird. Hier entstehen durchaus Betroffenheiten durch das Heranrücken einer nutzungintensiveren Nutzung, die eine Beeinträchtigung der Wohn- und Brutstätten heimischer Vogelarten und Nahrungsrevier für potentiell vorkommende Fledermausarten darstellt. Diese Beeinträchtigung ist als untergeordnet anzusehen, da in der unmittelbaren Umgebung weiterer geeigneter gleichartiger Lebensraum vorhanden und geplant ist. Ein Verbotstatbestand nach § 42 Bundesnaturschutzgesetz ist für die hier vorkommenden gefährdeten Brutvogelarten und potentiell vorkommenden Fledermausarten durch den Bauleitplan nicht gegeben. Solange sich die Planung und Vorhabensdurchführung auf die intensiv genutzte Grünlandfläche beschränkt, weder Gebäude noch alte Bäume betroffen sind, bestehen keine artenschutzrechtlichen Vorbehalte gegen die geplante Bebauung.

Schutzgut Klima/Luft

Hinsichtlich des Klimas sind die Eingriffsfolgen bezüglich des Bestandes als vernachlässigbar einzuschätzen.

Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Beibehaltung der bisherigen Nutzung und des bisherigen Umweltzustandes (s. Bestandsaufnahme) auszugehen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

1. Die geplanten Wegeverbindungen werden im wasser- und luftdurchlässigen Aufbau hergestellt.
2. Die bestehenden Gehölzstrukturen bleiben erhalten und werden durch die Planung nicht berührt.
3. Das Oberflächenwasser soll Vorort zur Versickerung gebracht werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Als Ausgleichmaßnahmen erfolgen die Anlage Streuobstwiese als Abgrenzung zur freien Landschaft im Westen des Planbereiches (ca. 7500 qm) und die Entwicklung einer Sukzessionsfläche (ca. 500 qm) im Bereich zwischen der geplanten Sporthalle und dem bestehenden Wald. Die Fläche bleibt eingezäunt, soll offen gehalten werden, und wird zu diesem Zweck einmal im Jahr, bei Abtransport des Schnittgutes, gemäht.

c) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans bestehen über die im Rahmen der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hinaus keine weiteren anderen Standorte oder Planungsmöglichkeiten bei denen davon auszugehen ist, dass die Auswirkungen auf die Umwelt geringer sein könnten. Innenbereichsflächen die dem Planungsziel einer an den Sportplatz angebundenen Sporthalle entsprechen stehen für die Planung nicht zur Verfügung, so dass die durch den Bauleitplan vorbereitete Sporthalle auf den Außenbereich angewiesen ist.

4.3 Zusätzliche Angaben

a) Verwendete technische Verfahren,

Technische Verfahren sind in Form des vorliegenden Lärmschutzgutachtens zur Anwendung gekommen. Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungsstruktur und der faunistischen Potentialanalyse erfolgte eine zweimalige Begehung des Plangebietes (Juni und Oktober 2009). Darüber hinaus erfolgte eine Abstimmung mit Vertretern des örtlichen Naturschutzes.

Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bestanden nicht.

b) Überwachung

Es ist eine stichprobenartige Überprüfung des Vorhabens und der Ausgleichsfläche vorgesehen.

c) Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Westen der Ortslage besteht die Sportanlage der Gemeinde Kisdorf in Form freiliegender Rasenflächen, eines Grandplatzes und eines Sportlerheimes. Die Anlagen sollen durch eine Sporthalle, südlich des Sportlerheimes ergänzt werden.

Die geplante Sporthalle liegt planungsrechtlich außerhalb der Ortslage und ist im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und wird zurzeit auch entsprechend als intensives Grünland genutzt. Ziel der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die Voraussetzungen zum Bau der geplanten Sporthalle zu schaffen.

Neben der Sporthalle werden auch der bereits zum jetzigen Zeitpunkt genutzte Beihelfsparkplatz, die Rettungszufahrt sowie die als Wald klassifizierte Fläche in die Änderung des Flächennutzungsplans integriert. Gleiches gilt für die durch den Eingriff notwendig werdenden Ausgleichsflächen (Streuobstwiese und Sukzessionsfläche). Die Eingriffsfolgen auf das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften bestehen insbesondere aufgrund der Störwirkung, die durch die beabsichtigte Nutzung ausgehen wird. Diese Beeinträchtigung ist als untergeordnet anzusehen, da in der unmittelbaren Umgebung weiterer geeigneter gleichartiger Lebensraum vorhanden und geplant ist. Solange sich die Planung und Vorhabensdurchführung auf die intensiv genutzte Grünlandfläche beschränkt, weder Gebäude noch alte Bäume betroffen sind, bestehen keine artenschutzrechtlichen Vorbehalte gegen die geplante Bebauung.

5. Immissionsschutz

Ein bereits vorliegendes Schallschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch den geplanten Neubau der Sporthalle keine weiteren Immissionen ausgelöst werden. Verschärft wird sich allerdings die Lärmsituation, verursacht durch die vermehrten Parkvorgänge, bei Nutzung der Sporthalle.

Zur Minimierung der Schallimmissionen werden vom Gutachter folgende Maßnahmen empfohlen:

1: Errichtung eines Halteverbotes an der Strasse „ Am Strietkamp“

2: Verlagerung der Punktspiele am Sonntagmittag (13.00 Uhr bis 15.00 Uhr) auf den Rasenplatz 2

3:Einbau eines Schallpegelbegrenzers der bestehenden Beschallungsanlage auf eine Schalleistung von maximal 105 dB (A).

Das Gutachten wird der Begründung als Anlage beigefügt.

6. Verkehrliche Erschließung und Ver- und Entsorgung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist bereits durch die Erschließung des Sportlerheimes gegeben. Gleiches gilt für die Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Das Oberflächenwasser soll vor Ort zur Versickerung gebracht werden. Die Versickerung des Dachflächenwassers sollte vorzugsweise über die belebte Bodenzone in Form von Sickermulden/Sickerflächen erfolgen.

Die Löschwasserversorgung – der Grundschatz - im Plangebiet wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 48 m³/h nach Arbeitsblatt DVGW-W 405 und Erlass des Innenministeriums vom 24.8.99 - IV 334 166.701.400 - sichergestellt. Die Grundstückszufahrten sind so herzustellen, dass sie für die Feuerwehr benutzbar sind.

7. Hinweis

Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gem. § 15 Denkmalschutzgesetz der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Gemeinde Kisdorf